

POLICY BRIEF (06/2022)

Übergewinnsteuer vs. Kartellrecht: was hilft gegen Marktmissbrauch im Energiesektor?

Steigende Energiepreise belasten die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Gleichzeitig kommt es zu hohen Gewinnen bei Energiekonzernen. Im Fokus der öffentlichen Debatte stehen dabei die Mineralölkonzerne. Instrumente wie Übergewinnsteuer oder kartellrechtliche Eingriffe werden aktuell als mögliche Instrumente diskutiert. Wie können sie helfen, um Marktmissbrauch einzuschränken? Und sind kartellrechtliche Verschärfungen als Alternative zu betrachten oder dienen beide Instrumente unterschiedlichen Zwecken?

Von Marie Wettingfeld, Marie-Noelle Pfuhl und Florian Zerzawy

Ausgangslage: steigende Energiepreise, hohe Kosten für Entlastungspakete

Die Energiepreise sind seit letztem Jahr und in Folge des Ukrainekriegs stark gestiegen. Um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu unterstützen, hat die Bundesregierung eine Reihe an **Entlastungsmaßnahmen** auf den Weg gebracht (Bundesfinanzministerium 2022). Besonders prominent ist die **Energiesteuersenkung („Tankrabatt“)** von 35 Cent pro Liter Benzin bzw. 17 Cent pro Liter Diesel. Seitdem sich zeigt, dass die Mineralölkonzerne den Tankrabatt nicht vollständig an die Endverbraucher*innen weitergeben, ist die Debatte über **hohe Margen der Mineralölkonzerne** wieder aufgeflammt. Im Bundestag stellte die Linke einen Antrag auf Erlass einer Übergewinnsteuer für Energiekonzerne nach dem Vorbild Italiens (Die Linke 2022) und im Bundesrat forderte

Bremen eine Sonderabgabe für übermäßige Gewinne im Energiesektor (Freie Hansestadt Bremen 2022). Mit der Gewinnabschöpfung sollen staatliche Entlastungsmaßnahmen finanziert werden. In der Ampelkoalition gibt es dazu unterschiedliche Ansichten. Während Grüne und SPD offen gegenüber einer **Besteuerung von Übergewinnen** sind, lehnt die FDP mit Finanzminister Lindner eine solche Steuer ab. Sie befürwortet, mit einer **Kartellrechtsreform** stärker gegen Marktmissbrauch vorzugehen. Angesichts dieser undurchsichtigen Gemengelage stellt sich die Frage, inwiefern sich eine Übergewinnsteuer und eine Verschärfung des Kartellrechts in ihrer Wirkungsweise ähneln. Derzeit scheinen die Maßnahmen als Alternativen behandelt zu werden. Ist das sinnvoll? Im Folgenden stellen wir die beiden Instrumente gegenüber. Zunächst betrachten wir jedoch, was für den Anstieg der Preise, am Beispiel von Benzin und Diesel, ausschlaggebend ist. Wo entstehen dadurch hohe Gewinne?

Preisbildung im Kraftstoffmarkt: wo fallen höhere Margen an?

Das nach Deutschland importierte Erdöl kommt zu großen Teilen aus Russland, Europa, Afrika und dem Nahen Osten. Die inländische Förderung ist mit 2% Anteil am deutschen Rohölbedarf vernachlässigbar. Ein Teil des Imports erfolgt über den **Handel an Börsen**, ein anderer über individuell ausgehandelte **Lieferverträge**. Die monatlichen **Durchschnittspreise** der global gehandelten Rohöle haben sich seit dem Tief der Corona-Pandemie **vervielfacht** (Abbildung 1) und führen zu höheren Gewinnen der Ölförderer.

Abbildung 1: Durchschnittlicher Ölpreis (USD/Barrel, nominal)



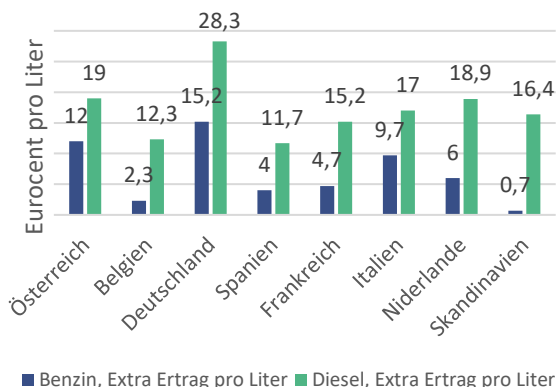
Quelle: Eigene Darstellung (nach World Bank 2022)

Anschließend wird das Rohöl in Raffinerien zu Benzin, Diesel, Heizöl und anderen Produkten weiterverarbeitet. Der Großteil des im Inland verfügbaren Benzins und Diesels stammt aus deutschen Raffinerien.¹ Die vier größten Konzerne, Shell, BP, Rosneft und Total, machen etwa zwei Drittel der gesamten Raffineriekapazität aus (E.D. 2022). Der Gewinn der Raffinerien folgt aus dem sogenannten **Crack-Spread**: der Differenz des Einkaufspreises für Erdöl und dem Preis der finalen Mineralölprodukte, wie Benzin und Diesel. Abbildung 2 zeigt, dass die Preisdifferenzen von Rohöl zu Mineralprodukten nach Beginn des Ukraine-Kriegs stark angestiegen sind, da die Tankstellenpreise vor Steuern nach Kriegsbeginn stärker gestiegen sind als der Rohölpreis (Bundeskartellamt 2022).

Im **internationalen Vergleich** ist der **Anstieg** des Crack-Spreads in **Deutschland besonders hoch**, insbesondere, wenn die Preisdifferenz mit dem Handelsvolumen multipliziert wird (siehe Abbildung 3).

¹ 2018 waren das 71% im Fall von Benzin und 68% im Fall von Diesel (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022).

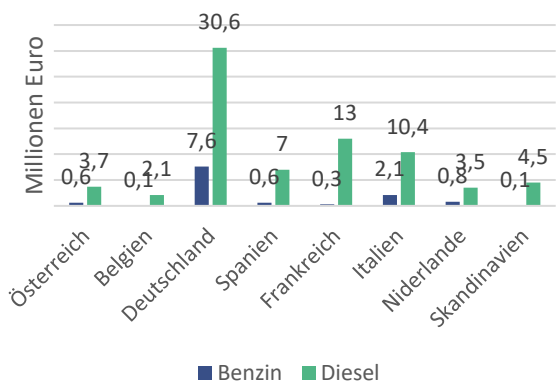
Abbildung 2: Anstieg der Preisdifferenzen (vor Steuern) nach Beginn des Ukraine-Kriegs, pro Liter



Quelle: eigene Darstellung (nach Buchloe 2022). Vergleich 03/2022 zu 01/2022

Dabei stellt der Crack-Spread nur eine Schätzung der Gewinne der Unternehmen dar. Tatsächliche Gewinne können durch langfristige Lieferverträge abweichen.

Abbildung 3: Zusätzlicher Ertrag nach Beginn des Ukraine-Kriegs, pro Tag



Quelle: eigene Darstellung (nach Buchloe 2022). Vergleich 03/2022 zu 01/2022

In welchem Verhältnis sich Gewinne zwischen Raffinerien, Zwischenhändlern und Tankstellen aufteilen, lässt sich schwer sagen. Mineralölkonzerne sind unterschiedlich aufgebaut und betreiben teilweise Raffinerien und Tankstellen zugleich. Drei der größten deutschen Raffineriebetreiber gehören zu Konzernen, die auch Kraftstoffe an Tankstellen vertreiben (BP, Shell und Total). Im Jahr 2020 deckten diese drei Ölgesellschaften rund 38% des Tankstellennetzes ab (ADAC 2021).

Direkte Preisabsprachen sind den Firmen jedoch bisher nicht nachzuweisen. Stattdessen argumentieren sie, dass die Preisbildung an Tankstellen komplex seien und die steigenden Preise auf globale Entwicklungen zurückzuführen sind (en2x 2022).

Abschöpfung von Übergewinnen durch eine Steuer

Was ist eine Übergewinnsteuer und wie wirkt sie?

Eine Übergewinnsteuer besteuert unerwartet hohe Gewinne, die „ein Unternehmen aufgrund außergewöhnlicher und nicht beeinflussbarer Umstände, nämlich aufgrund [einer] Krise, erwirtschaftet“ (Kern-Fehrenbach 2022). Begründen lässt sich die Steuer damit, dass

- die Übergewinne von einzelnen Unternehmen, welche nicht primär auf eigene Investitionsentscheidungen zurückzuführen sind, im Kontrast zur gestiegenen Belastung der breiten Bevölkerung stehen.
- die ausschlaggebende Krise politische Maßnahmen bedarf, welche finanziert werden müssen. In diesem Sinne soll eine Übergewinnsteuer zu einer gerechteren Verteilung der krisenbedingten Last beitragen.

In der Vergangenheit wurden solche Steuern beispielsweise in den USA während der beiden Weltkriege erhoben. Vor dem aktuellen Hintergrund von stark **gestiegenen Energiepreisen** und des russischen Angriffskriegs in der Ukraine haben bereits einige europäische Staaten wie **Italien, UK, Rumänien** oder **Spanien** eine **Übergewinnsteuer** für Energiekonzerne eingeführt (Bruegel 2022).

Die Europäische Kommission hat Anfang März die Einführung einer Übergewinnsteuer als mögliche Maßnahme genannt, um einer Durchwirkung der Gaspreiserhöhungen auf die Endverbraucherkosten teilweise entgegenzuwirken (Europäische Kommission 2022).

Welche Ausgestaltungsoptionen gibt es?

Die Ausgestaltung einer Übergewinnsteuer hängt wesentlich davon ab, was als normaler und im Vergleich dazu als übermäßiger Gewinn angesehen wird:

- Es lässt sich beispielsweise für ein Unternehmen über einen vorangegangenen Zeitraum ein **durchschnittlicher Nettogewinn** ermitteln. Der Betrag, den das Unternehmen in der Krisenzeit darüber hinaus erwirtschaftet, sind die besteuerebaren Übergewinne (average earnings method).
- Es lässt sich aber auch ein **Normalgewinn als Referenz** modellieren, welcher sich bei einer vorgegebenen (fiktiven) Rendite auf das im Erhebungsjahr investierte Kapital ergibt (invested capital method).
- Zudem gibt es die Möglichkeit, **übermäßige Umsätze** zu besteuern. Diesen Weg hat Italien gewählt. Vorteil dabei ist, dass Umsätze mit weniger zeitlichem Verzug als Gewinne ermittelt werden und nicht ins Ausland ausgelagert werden können.

Häufig wird nicht der gesamte Übergewinn besteuert, um zu berücksichtigen, dass gestiegene Gewinne auch die Folge von

Kapitalzuwachs sein können oder das Resultat getätigter Investitionen.

Rückwirkende Abschöpfung?

Die EU-Kommission sieht in ihren rechtsunverbindlichen Leitlinien zu Übergewinnsteuern vor, dass nationale Übergewinnsteuern **nicht rückwirkend** erhoben werden sollen. Die Steuer würde demnach in Deutschland erst mit **Wirkung für die Zukunft** übermäßige Gewinne abschöpfen und nicht die seit Beginn des Ukraine-Krieges erzielten Margen (Europäische Kommission 2022). Andere Mitgliedsstaaten haben Übergewinnsteuern mit einer gewissen Rückwirkung erlassen. In Italien trat ein entsprechendes Instrument am 22.03.22 in Kraft, welches eine Besteuerung der Umsätze ab dem 01.10.21 vorsieht. Ob eine rückwirkende Steuer nach Vorbild Italiens unter bestimmten Umständen möglich ist, ist noch ungeklärt (Deutscher Bundestag 2022).

Welche Akteure würde es betreffen?

Welche Akteure auf dem Energiemarkt von einer Übergewinnsteuer betroffen wären, hängt von der rechtlichen Ausgestaltung ab. Denkbar wäre, dass, wie in Italien, **alle Energiekonzerne** (mit Ausnahme der Handelsplattformen), die einen Mindestzuwachs ihrer Gewinne bzw. Umsätze verzeichnet haben, steuerpflichtig wären. In der UK gilt die Übergewinnsteuer nur für **Öl- und Gasunternehmen**, nicht aber für Stromerzeuger.

Je nachdem, ob statt des zusätzlichen Gewinns der **zusätzliche Umsatz** besteuert wird, können mehr Erträge von ausländischen in Deutschland agierenden Energiekonzernen in den Anwendungsbereich der Steuer fallen.

Vor- und Nachteile

Eine Übergewinnsteuer ist eine Möglichkeit, **Marktakteure**, die von einer **Krise profitieren**, an der Bewältigung der dadurch entstehenden **gesellschaftlichen Kosten** zu **beteiligen**. Insbesondere dann, wenn die Akteure selbst nichts zur Krisenbewältigung beitragen, wird dieses Instrument von Teilen der Gesellschaft als gerecht angesehen.

Die **Auswahl der Branchen und Unternehmen**, welche Übergewinne erwirtschaften und besteuert werden sollten, ist jedoch **nicht allgemein definiert**. Kritiker befürchten Unsicherheit und Willkür sowie eine Reduktion von Innovations- und Investitionsanreizen in Krisenzeiten.

Zu geringeren Verbraucherpreisen würde eine Übergewinnsteuer vermutlich nicht führen. Die abgeschöpften Gewinne könnten jedoch genutzt werden, um besonders vulnerable Verbraucher*innen zu entlasten. Die Mechanismen der Preisbildung am Markt sowie die **Wirkung von hohen Preisen als Knappheitssignal** bleiben so **bewahrt**. Aus klimapolitischer Perspektive ist der erhaltene Anreiz zum Energiesparen nützlich.

Mögliche Alternative: Kartellrechtliche Eingriffe

Als Alternative zur Übergewinnsteuer wird in Deutschland eine **Verschärfung des Kartellrechts** diskutiert. Denn die Einbehaltung zusätzlicher Margen oder - wie im Fall des Tankrabatts - sogar einer Steuersenkung ist für Wirtschaftsakteure dann gewinnbringend möglich, wenn die Marktstrukturen ein abgestimmtes Verhalten zulassen. Um Preisabsprachen und paralleles Verhalten in Zukunft besser auszuschließen, legte das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz (BMWK) im Juni 2022 einen Vorschlag zu Verschärfung des Kartellrechts vor.

Was schlägt das BMWK vor?

Um koordiniertes Verhalten von Wirtschaftsakteuren zum Nachteil von Verbraucher*innen künftig besser zu adressieren, fordert Wirtschaftsminister Robert Habeck ein Kartellrecht mit „Klauen und Zähnen“ (BMWK 2022; Tagesschau 2022):

- **Befugnisse der Aufsichtsbehörden ausbauen und Sektorenuntersuchung ausweiten.** Die Nachweishürden für Kartellbehörden sollen abgesenkt werden, um Untersuchungen in Unternehmen und Sektoren durchzuführen. Außerdem wird geprüft, wie das Einleiten von Maßnahmen vereinfacht werden kann.
- **Hürden für Gewinnabschöpfungen im Falle von Verstößen senken.** Bisher verlangt eine Gewinnabschöpfung komplexe Nachweise, inklusive der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Handelns. Aufgrund der hohen Hürden wurde dieses Instrument noch nie durch die deutsche Kartellbehörde angewandt.
- **Entflechtung bzw. Zerschlagung von Konzernen ohne hohe Nachweishürden.** Mit der Reform des Kartellrechts werden Kartellbehörden ermächtigt, Parallelverhalten zu ahnden: In Zukunft soll es möglich sein, die Entflechtung marktdominierender Akteure anzuordnen, ohne dass missbräuchliches Verhalten nachgewiesen werden muss. So will das BMWK verfestigte, oligopolistische Strukturen aufbrechen und Verbraucher*innen schützen.

Warum sieht das BMWK Handlungsbedarf?

Im aktuellen Fall stehen Mineralölkonzerne unter dem Verdacht, Preise aufeinander abgestimmt zu haben. Dies ist verboten und kann zu hohen ungerechtfertigten Kosten für Staat und Verbraucher*innen führen. Preisabsprachen sind den Mineralölkonzernen jedoch bisher nicht nachzuweisen. Der Treibstoffmarkt in Deutschland wird von wenigen Akteuren dominiert, so dass oligopolistische Strukturen gegeben sind. Somit besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für marktmissbräuchliches Verhalten.

Nach **derzeitiger Gesetzeslage** ist **marktmissbräuchliches Verhalten** zwar bereits **verboten** und Sanktionen wie eine Gewinnabschöpfung oder eine Zerschlagung eines Unternehmens

können angeordnet werden. In der Praxis sind die **Nachweishürden** für die Wettbewerbshüter jedoch **sehr hoch**, denn insbesondere auf dem Kraftstoffmarkt sind oft keine expliziten Absprachen notwendig. Tatsächlich können Konzerne ihre Preise einander ohne explizite Absprache angleichen. So kommt es zu parallelem Verhalten, ohne dass nach aktueller Gesetzeslage eingeschritten werden kann. Ein Schaden für die Gesellschaft entsteht jedoch trotzdem.

Anwendbarkeit, Zeitrahmen, Wirkung auf Marktakteure

Zur Umsetzung der Vorschläge soll eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf den Weg gebracht werden. Da die Vorschläge eine signifikante Reform des Kartellrechts darstellen, ist **nicht mit einer kurzfristigen Verabschiedung zu rechnen**. Zusätzlich müssen nach Verabschiedung des Gesetzes noch Verfahren gegen einzelne Marktteilnehmer eingeleitet werden. Erst nach Abschluss dieser Verfahren würden die Auswirkungen der Reform greifbar. In der aktuellen akuten Energiepreiskrise würden diese Reformvorschläge also nur bedingt Abhilfe schaffen. Eventuell kommt es aber bereits durch die Diskussion zu einer **höhen Sensibilität bei den Marktakteuren**, die von einer solchen Reform betroffen wären.

Wen würde es betreffen?

Grundsätzlich würden die Änderungen des Kartellrechts auf alle Akteure und Wirtschaftszweige anwendbar werden.

Die aktuellen Reformvorschläge zielen in erster Linie auf den Benzin- und Dieselmärkte ab. Andere verfestigte Märkte, welche durch wenige Akteure dominiert werden und kurzfristigen Preisfluktuationen unterliegen, könnten aber ebenfalls betroffen sein.

Vor- und Nachteile

Die Auflockerung verfestigter Strukturen führt zu **mehr Wettbewerb. Davon profitieren Verbraucher**. Die langfristigen Auswirkungen einer Kartellrechtsreform werden daher auch von der **Monopolkommission begrüßt** (Die Zeit 2022).

Stimmen aus der Industrie sehen die Vorschläge jedoch kritisch. Sie sehen eine hohe **rechtliche Unsicherheit** für Konzerne, insbesondere durch die Möglichkeit der Zerschlagung von Unternehmen, ohne dass ein Marktmissbrauch nachgewiesen werden muss. Den Kartellbehörden würden so zu große Spielräume gegeben. Im Falle von **erzwungenen Entflechtungen** würden außerdem **hohe Entschädigungssummen** entstehen, welche wiederum auf die Steuerzahler*innen umgelegt würden (RND 2022).

Die **finanziellen Einnahmen** durch Gewinnabschöpfungen sind zudem **wenig kalkulierbar** und können so keinen planbaren Beitrag zu den Kosten der Krisenbewältigung beitragen.

Übergewinnsteuer oder Kartellrechtsreform?

In der öffentlichen Diskussion wird eine Kartellrechtsreform als Alternative zu einer Übergewinnsteuer diskutiert. Beide Instrumente sollen dazu beitragen, die Energiepreiskrise zu bewältigen und Verbraucher*innen zu entlasten. Dennoch sind die Instrumente nur bedingt als Alternativen zueinander zu verstehen (vgl. Tabelle 1).

- Die **Übergewinnsteuer** ist ein temporäres **fiskalisches Instrument**, mit dem von einer Krise profitierende Unternehmen dazu verpflichtet werden, die für die Gesellschaft entstandenen Mehrkosten mitzutragen. Es werden solche Unternehmen verpflichtet, welche aufgrund einer Krisensituation signifikante Gewinne machen, deren Geschäfte aber nicht essenziell für die Krisenbewältigung sind. Die Mehrbelastung dieser Unternehmen ist keine Sanktion, sondern wird durch die bestehende gesellschaftliche Notsituation gerechtfertigt. Die Übergewinnsteuer könnte zwar, politische Mehrheiten vorausgesetzt, schnell umgesetzt werden. Aufgrund der Beschränkung von einer rückwirkenden Besteuerung wäre eine Übergewinnsteuer in Deutschland

aber wahrscheinlich auch nur auf zukünftige Gewinne anzuwenden, nicht auf die bereits erzielten Margen.

- Eine **kartellrechtliche Maßnahme** dient in erster Linie dazu, den **fairen Wettbewerb** zu wahren und so Verbraucher*innen vor unrechtmäßig hohen Preisen zu schützen. Zwar können bei Verstößen Gewinne abgeschöpft werden, diese stellen jedoch keine planbare Haushaltszuschüsse dar.
- Eine kartellrechtliche Intervention hat grundsätzlich den Charakter einer Sanktion und setzt Verhaltensverstöße eines Wirtschaftsakteurs voraus. Die langfristige Umsetzung und Anwendung sind unabhängig von der gesellschaftlichen Lage. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen ist eine **umfassende Reform** des Kartellrechts vermutlich **nicht kurzfristig zu realisieren**. Somit würde eine Reform des Kartellrechts nicht auf die aktuelle Situation anwendbar sein, sondern in Zukunft marktmissbräuchliches Verhalten stärker ahnden. Dennoch könnte die Diskussion um die potenziellen Sanktionen eventuell schon zu verändertem Verhalten der entsprechenden Akteure führen (Sigmund 2022).

Tabelle 1: Vergleich von Übergewinnsteuer und kartellrechtlichen Maßnahmen

| | Übergewinnsteuer | Kartellrechtliche Maßnahmen |
|------------------------|--|--|
| Hauptziel | Das Hauptziel der Maßnahme ist es, finanzielle Einnahmen zu generieren. Unternehmen, die von der Krise profitieren, sollen so verpflichtet werden, gesellschaftliche Kosten mitzutragen. | Das Hauptziel ist die Bewahrung von marktwirtschaftlichen Mechanismen . Es soll Marktmissbrauch verhindert werden um Verbraucher*innen zu schützen. |
| Anwendungsfall | Die Steuer würde temporär auf „ Krisengewinner “ angewendet, deren Profite nicht essenziell zur Krisenbewältigung sind. | Die Reform würden die Durchsetzung von Kartellrecht langfristig verändern und auf alle relevanten Branchen und Akteure anwendbar sein. |
| Umsetzung und Zeitplan | Theoretisch wäre eine kurzfristige Anwendbarkeit möglich. Die Gewinne, die in der aktuellen Krise erwirtschaftet werden, könnten betroffen sein. | Die Umsetzung der Reform wäre voraussichtlich ein längerfristiges Ziel . Auf die aktuelle Situation ergäbe sich keine Anwendbarkeit, sondern nur für zukünftige Handlungsbedarfe . |

Quelle : eigene Darstellung

Literaturverzeichnis

ADAC (2021): So viele Tankstellen gibt es in Deutschland. Abrufbar unter: <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/tankstellen-in-deutschland/>.

BMWK (2022): Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck plant Verschärfung des Wettbewerbsrechts. Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundeswirtschaftsminister-roboter-habeck-plant-verscharfung-des-wettbewerbsrechts.html>.

Bruegel (2022): National policies to shield consumers from rising energy prices | Bruegel. Abrufbar unter: <https://www.bruegel.org/publications/datasets/national-policies-to-shield-consumers-from-rising-energy-prices/>.

Bukhold, S. (2022): Oil Profits in Times of War: An EU-wide analysis of higher margins on the sale of diesel and petrol since the beginning of the Ukraine war. Abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/publikationen/Krisengewinne%20der%20%C3%96lkonzerne.pdf?utm_campaign=verkehr&utm_source=www.greenpeace.de&utm_medium=referral&utm_content=press-release&utm_term=spritpreise.

Bundesfinanzministerium (2022): Schnelle und spürbare Entlastungen - Bundesfinanzministerium - Themen. Abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html>.

Bundeskartellamt (2022): Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K): Jahresbericht 2021. S. 43.

Deutscher Bundestag (2022): Neue Übergewinnsteuer in Italien - Außerordentliche Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen Neue Übergewinnsteuer in Italien Außerordentliche Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894892/3eb686d698d36159e9959d281c56f0f4/WD-4-049-22-pdf-data.pdf>.

Die Linke (2022): Antrag im Bundestag: Außerordentliche Krisengewinne von Energiekonzernen abschöpfen, Drucksache 20/1849. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/018/2001849.pdf>.

Die Zeit (2022): Monopolkommission begrüßt Vorschläge für strengeres Wettbewerbsrecht. Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-06/tankrabbatt-monopolkommission-wettbewerbsrecht-roboter-habeck>.

E.D. (2022): Neue Raffinerielandschaft in Deutschland bis 2030. Abrufbar unter: <https://ed-info.de/neue-raffinerielandschaft-in-deutschland-bis-2030/>.

en2x (2022): Der Tankrabbatt wirkt. Abrufbar unter: <https://en2x.de/2022/06/15/der-tankrabbatt-wirkt/>.

Europäische Kommission (2022): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- Und Sozial-ausschuss und den Ausschuss der Regionen Vom 08.03.2022 , Annex 2. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:71767319-9f0a-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_3&format=PDF.

Freie Hansestadt Bremen (2022): Antrag im Bundesrat: Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Übergewinnsteuer mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, Druck-sache 268/22. Abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/268-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Kern-Fehrenbach, D. (2022): Eine Übergewinnsteuer für die Krisenprofiteure - Netzwerk Steuergerechtigkeit. Abrufbar unter: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/italien-macht-vor-wie-eine-uebergewinnsteuer-funktionieren-kann/>.

RND (2022): BDI-Chef Russwurm kritisiert Habecks Kartellrechtspläne. Abrufbar unter: <https://www.rnd.de/politik/haerteres-kartellrecht-in-deutschland-bdi-chef-siegfried-russwurm-kritisiert-habecks-plaene-UB-VYX3XCWWT5BMMEJ15VOWRW5E.html>.

Sigmund, T. (2022): Ölkonzerne mögen den Staat für dumm halten – aber wehrlos ist er nicht. Abrufbar unter: <https://app.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-oelkonzerne-moegen-den-staat-fuer-dumm-halten-aber-wehrlos-ist-er-nicht/28418996.html>.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Daten zur Energiepreisentwicklung: Lange Reihen von Januar 2005 bis April 2022. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.pdf?__blob=publicationFile.

Tagesschau (2022): Kartellrecht mit "Klauen und Zähnen." Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/habeck-tankrabbatt-kartellrecht-105.html>.

World Bank (2022): World Bank Commodities Price Data (The Pink Sheet). Abrufbar unter: <https://www.worldbank.org/en/research/commodity-markets>.

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit